



Finanzgruppe

**Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5520

Präsident

Oliver Stolz

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

- per E-Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de -

7. November 2025

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes und weiterer Vorschriften
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Drucksache 20/3589**

Sehr geehrter Herr Kürschner,

für die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes danken wir Ihnen.

Wir begrüßen sehr die vorgesehene Streichung des erst zum 1. Juli 2023 neu aufgenommenen § 8 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes hinsichtlich der Pflicht zur Beibringung eines testierten Prüfnachweises für rechtsfähige Stiftungen mit einem Grundstockvermögen ab 2 Mio. Euro. Zu dieser Streichung verweisen wir auf die sachgerechte Gesetzesbegründung.

Ebenso begrüßen wir sehr die vorgesehene Fassung des § 8 Abs. 2 Satz 1 des Stiftungsgesetzentwurfs, nach dem u. a. neben unabhängigen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch „eine vergleichbare Einrichtung, die eine qualitativ gleichwertige Prüfung sicherstellt“, einen Prüfbericht über die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Nutzungen des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Zuwendungen von Dritten erstellen kann.

Dies erlaubt gemeinnützigen Stiftungen entsprechend der langjährigen Praxis preiswertere Prüfungen, insbesondere durch die Revisionsabteilungen von Genossenschaftsbanken und Sparkassen. Außerdem ist die Prüfung durch Revisionsabteilungen vielfach entsprechend dem Stifterwillen durch die Stiftungssatzung vorgeschrieben. Die Prüfung durch Revisionsabteilungen trägt auch einem weiteren Problem Rechnung, weil es für viele gemeinnützige Stiftungen immer schwieriger wird, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu finden, die bereit ist,



Finanzgruppe

**Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein**

Seite 2

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
7. November 2025

die vergleichsweise kleinen gemeinnützigen Stiftungen zu testieren und dafür das entsprechende Haftungsrisiko zu übernehmen.

Darüber hinaus erlauben wir uns, auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung u. a. zur Änderung des Stiftungsregisterrechts (mit Stand vom 16. September 2025) hinzuweisen. Danach soll das derzeit für den 1. Januar 2026 vorgesehene Inkrafttreten des Stiftungsregistergesetzes auf den 1. Januar 2028 verschoben werden, da zum 1. Januar 2026 die für das Führen des Stiftungsregisters notwendige Technik noch nicht bereitstehen wird.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11. September 2025 zur Änderung des Stiftungsgesetzes (LT-Drucksache 20/3589) geht ausweislich der Gesetzesbegründung im allgemeinen Teil davon aus, dass das bundeseinheitliche Stiftungsregister beim Bundesamt für Justiz bereits am 1. Januar 2027 vollständig aufgebaut und nutzbar sein wird. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, die in § 9 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes genannte Frist zur Ausstellung von Bescheinigungen über die Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von Stiftungen auf den 30. Juni 2027 zu verlängern.

Da die Hoffnung und Prämisse in dem Gesetzentwurf zu dem zeitlichen Aufbau und der Nutzbarkeit des bundeseinheitlichen Stiftungsregisters beim Bundesamt für Justiz ausweislich des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wohl nicht erfüllt wird, regen wir an, dass das in Artikel 2 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Stiftungsgesetzes genannte Datum „30. Juni 2027“ durch das Datum „30. Juni 2028“ ersetzt wird.

Für Fragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Oliver Stolz